

Gemeinde Dietzhölztal

Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus“ Gemarkung Mandeln

Begründung gem. § 9 (8) BauGB

Satzung

INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1
35396 Gießen
Fon (0641) 95212 - 0
Fax (0641) 95212 - 34
info@buero-zillinger.de
www.buero-zillinger.de



Inhaltsverzeichnis

1.	Veranlassung	3
2.	Räumlicher Geltungsbereich	3
3.	Entwicklungsgrundsatz und Rechtsgrundlagen	3
3.1	Regionalplan und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	3
3.2	Rechtsgrundlagen und Verfahren dieses Bauleitplanes	11
4.	Landschaftsplanerische Grundlagen	12
5.	Altflächen	12
6.	Planung	12
6.1	Städtebau	12
6.2	Erschließung.....	14
6.2.1	Verkehr.....	14
6.2.2	Energie	14
6.2.3	Wasserwirtschaft	15
6.2.3.1	Wasserversorgung einschl. Löschwasser	15
6.2.3.2	Abwasserableitung	17
6.3	Grünordnerische Festsetzungen.....	19
6.4	Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB), Besondere Kennzeichnungen (§ 9 (5) BauGB) und allgemeine Hinweise	20
8.	Bodenordnende Maßnahmen (§ 45 folgende BauGB)	21

1. Veranlassung

Das Feuerwehrgerätehaus von Mandeln wurde vom technischen Dienst beanstandet. Er hat einen unverzüglichen Handlungsbedarf aufgezeigt. Der Handlungsbedarf betrifft sowohl sicherheitstechnische als auch bauliche Mängel:

In der Fahrzeughalle werden die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zwischen den Fahrzeugen und Gebäudeteilen von mindestens 0,5 m nicht eingehalten.

Auch fehlt zum Beispiel eine Raumlüftung zur Vermeidung der Ausbreitung von Abgasen.

Es besteht keine räumliche Trennung der Umkleide zur Halle. Auch gibt es keine geschlechtergetrennte Umkleidemöglichkeiten.

Die Zahl der Stellplätze und der Stauraum vor den Toren ist zu gering.

Die Laufwege der ankommenden Einsatzkräfte kreuzen sich mit den Verkehrswegen der ausrückenden Löschfahrzeuge.

Da diese Mängel am heutigen Standort nicht behoben werden können, ist die Verlagerung vorgesehen.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Flächen des Geltungsbereiches, rd. 5.330 m² groß, liegen am südlichen Ortsrand von Mandeln, Flur 2, und werden wie folgt abgegrenzt:

Im Norden:	landwirtschaftliche Flächen, dahinter Gewässer „Nonnbach“
Im Osten:	landwirtschaftliche Flächen
Im Süden:	landwirtschaftliche Flächen
Im Westen:	landwirtschaftliche Flächen, hinter der Straße „Laaspher Straße“ (Landesstraße L 3043)

3. Entwicklungsgrundsatz und Rechtsgrundlagen

3.1 Regionalplan und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Flächen des Geltungsbereiches sind im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt, überlagert mit einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, s. Abb. 1 und 2.

Der Auszug aus der Plankarte des Regionalplanes zeigt auch, dass dies fast für alle an den Ortsteil Mandeln angrenzenden Flächen zutrifft.

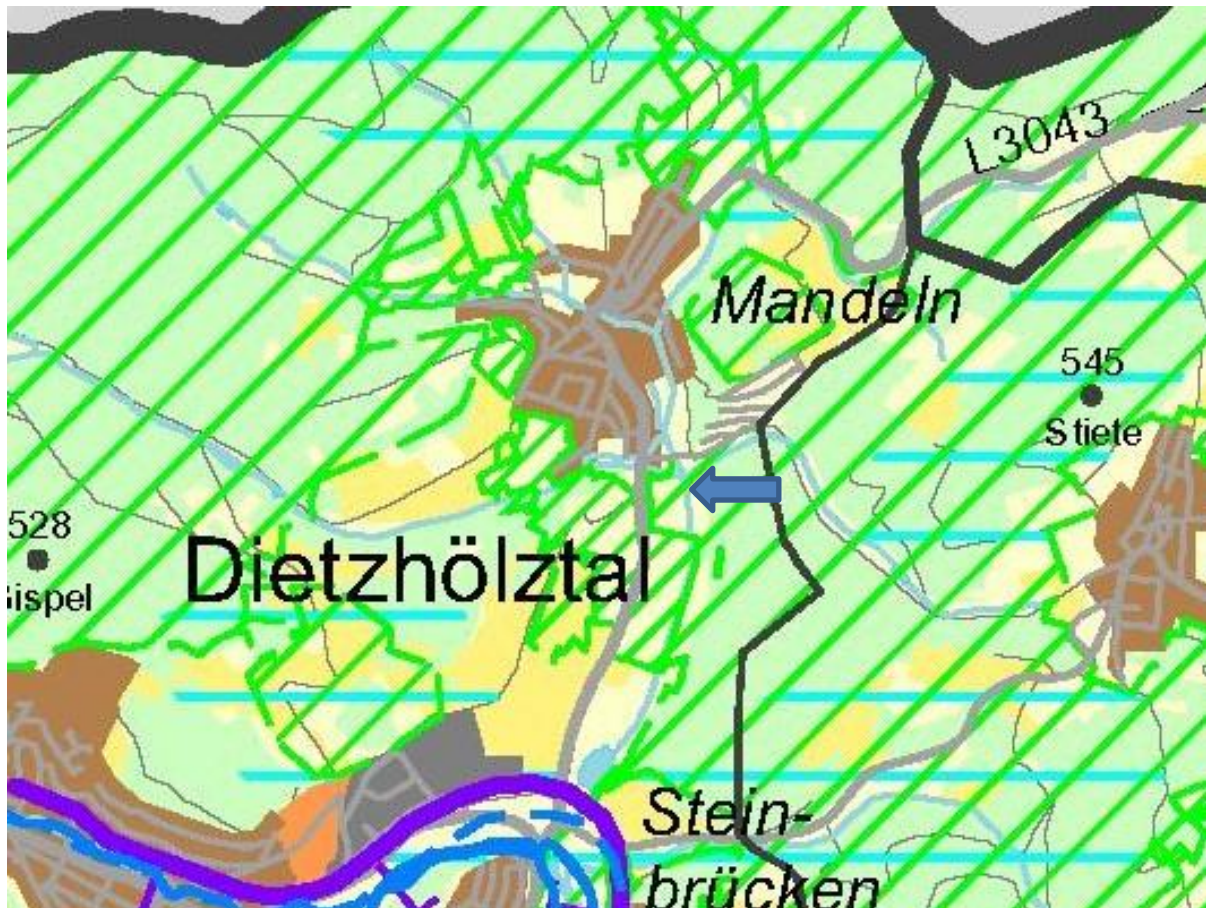


Abb. 1: Auszug aus der Plankarte des Regionalplanes mit Kennzeichnung des Gebietes (blauer Pfeil)



Abb. 2: Auszug aus der Legende des Regionalplanes

Im Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sollen gemäß Grundsatz 6.1.1-2 überörtliche Biotopverbundsysteme gesichert und entwickelt werden. Hierunter fallen Vogelschutzgebiete, großflächige Kompensationsflächen sowie Flächen zum Aufbau und zur Sicherung eines überörtlichen Biotopverbundsystems.

Ein FFH- und ein Vogelschutzgebiet liegen in räumlicher Nähe zum Geltungsbereich, s. Abb. 3.

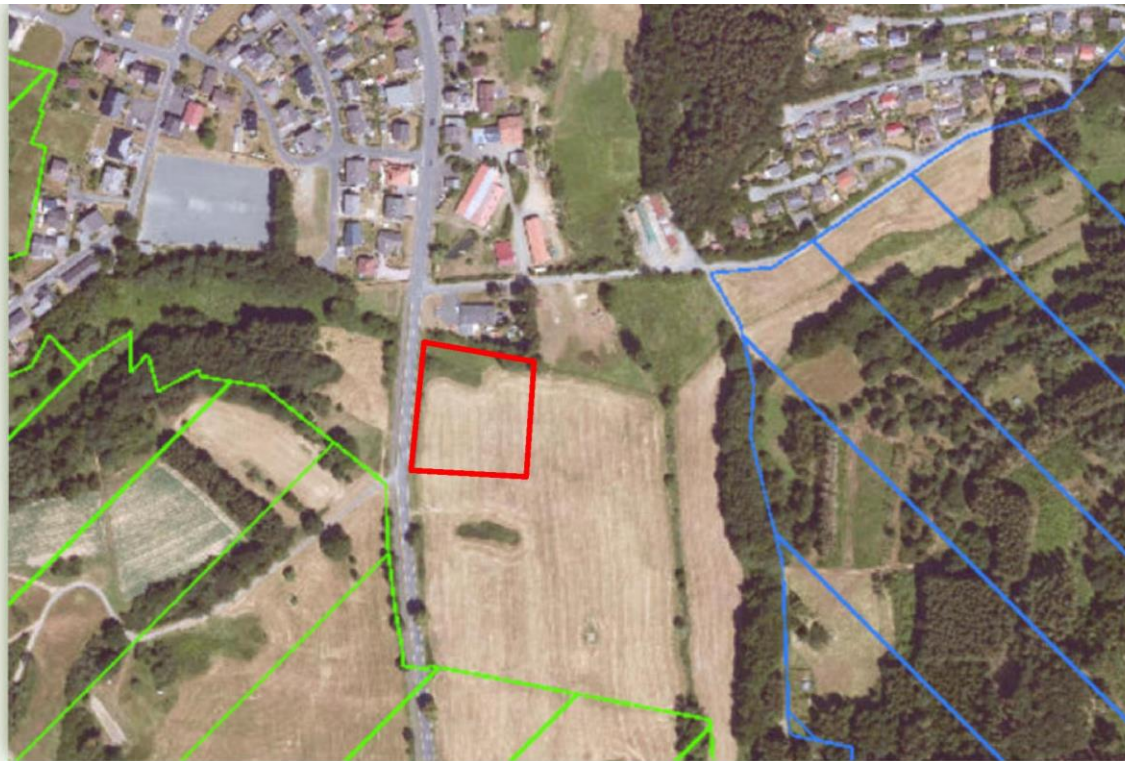


Abbildung 3: Lage des Geltungsbereichs und der europäischen Schutzgebiete

Datenbereitstellung: Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie/ © Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Legende:  = FFH-Gebiet  = Vogelschutzgebiet
 = Geltungsbereich des B.-Plans

Abb. 3: Grenzen des FFH- und des Vogelschutzgebietes mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Quelle: Text „Biotoptypenkartierung, faunistisch-floristische Planungsraumanalyse, Kartierung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, erstellt von der biologischen Planungsgemeinschaft Möller

Die Grenzen des FFH-Gebietes „Extensivgrünland bei Mandeln“ befinden sich in unmittelbarer Nähe mit etwa 14 m zum südlichen Geltungsbereich und die Grenzen des Vogelschutzgebietes „Hauberge bei Haiger“ etwa 150 m östlich des Geltungsbereiches.

Wegen der Darstellungen im Regionalplan und der nahegelegenen beiden Schutzgebiete wurden eine Vorprüfung für das FFH-Gebiet und eine Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet erstellt.

Es sind keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten, siehe FFH-Vorprüfung.

Die Gemeinde hat mehrere Standorte untersucht. Oberste Priorität hatte, wegen der geplanten Nutzung als Feuerwehrstandort, die gute verkehrliche Erreichbarkeit.

Die möglichen Standorte liegen alle außerhalb der bebauten Ortslage, da innerhalb der Ortslage keine geeigneten Grundstücke in der erforderlichen Größe für das Gebäude und die Stellplätze zur Verfügung stehen. Hierbei wurde unter anderem auch geprüft, ob die innerört-

lichen Straßen, die befahren werden müssten, ausreichend breit für Feuerwehrfahrzeuge sind.

Die Fläche, die in der nächsten Abbildung dargestellt ist, war zunächst als neuer Standort für die Feuerwehr favorisiert worden, da die Fläche verkehrlich schnell erreichbar ist und die Grundstücke im Besitz der Gemeinde sind. Da sie allerdings nicht direkt an Ortslage angrenzt, wurde sich gegen diesen Standort entschieden.



Abb. 4: potentieller Feuerwehrstandort, westlich der L 3045 gelegen

Auch die Fläche, die nördlich der Sporthalle am Hammerweiher liegt, wurde in die Prüfung einbezogen. Die Entfernung zu Mandeln und auch die schlechte verkehrliche Erschließung sprachen gegen diesen Standort. Für die verkehrliche Erschließung hätte die Zufahrt zur Sporthalle mitbenutzt werden müssen. Dies hätte zu zu großen Restriktionen für den Sporthallenbetrieb geführt. Es hätte z.B. vor allem bei Einsätzen durch ausfahrende Feuerwehrfahrzeuge eine Gefährdung für die Sporthallenbesucher bestanden. Auch hätten sich die Wege der Einsatzkräfte mit den Wegen der Sporthallenbesucher gekreuzt, was aus Sicherheitsgründen ebenfalls zu vermeiden ist.

Einer 2. Zufahrt auf freier Strecke könnte Hessen Mobil wegen der räumlichen Nähe der beiden Zufahrten ebenfalls nicht zustimmen., s. Abb.5

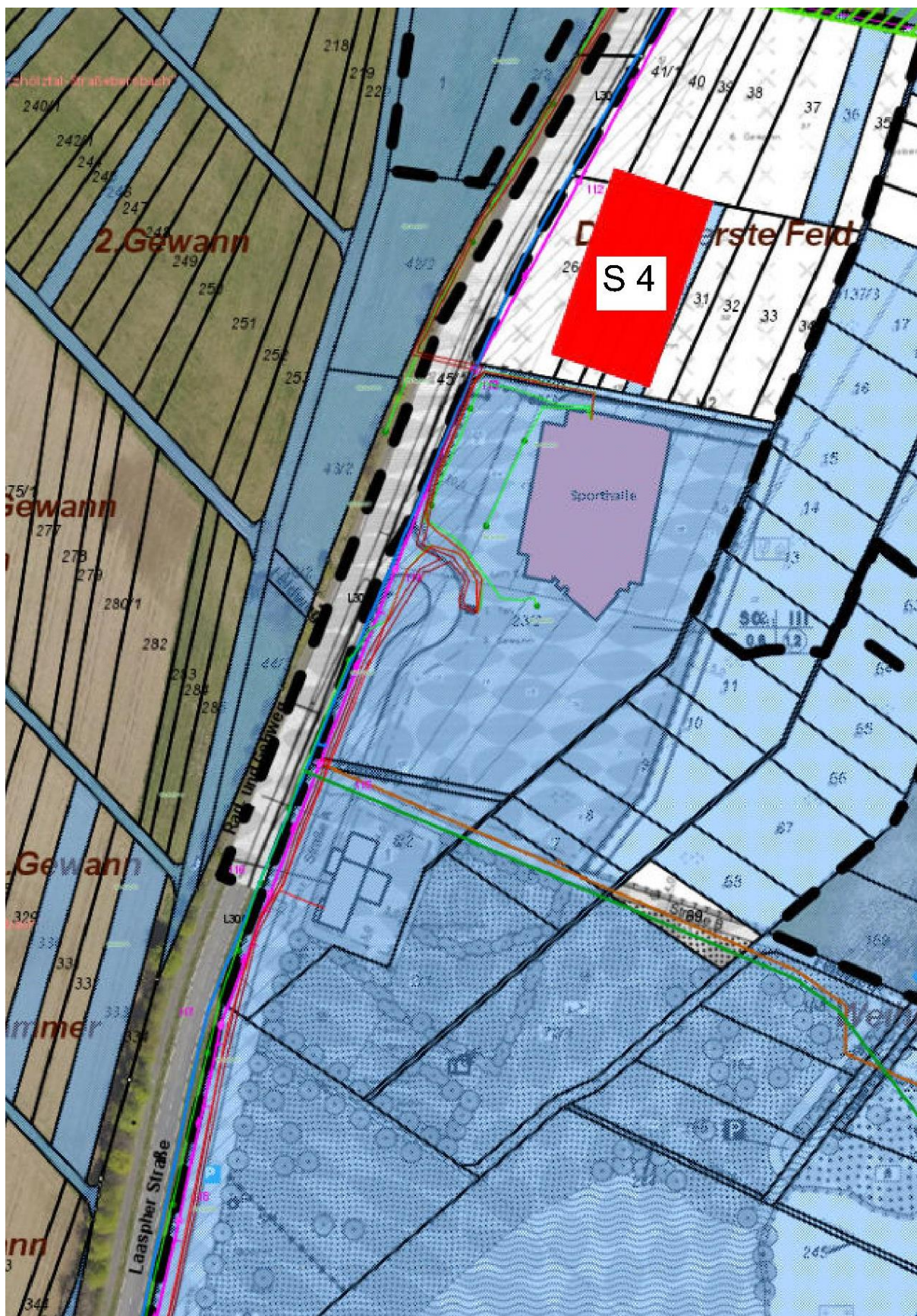


Abb. 5: Lageplan Sporthalle Hammerweiher mit grundsätzlich denkbarem neuen Feuerwehrstandort (S4)

Zwei weitere denkbare Standorte sind in Abbildung 6 dargestellt.



Abb. 6: Alternativflächen S1 und S2, südlich von Mandeln gelegen

Die Fläche S2 liegt im FFH-Gebiet 5116-302 und ebenfalls losgelöst von der Ortslage. Gemäß der vorliegenden Grunddatenerfassung handelt es sich bei der Fläche um den Lebensraumtyp (LRT) 6510 (frische Variante) und damit um ein Erhaltungsziel des Schutzgebietes.

Da die Fläche S1 außerhalb des FFH-Gebietes liegt, gut und schnell erreichbar ist und an den Ortsrand angrenzt, wurde letztendlich diese Fläche gewählt.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Planbereich als landwirtschaftliche Fläche mit dem zusätzlichen Hinweis „ökologisch wertvolles Dauergrünland“ dargestellt, s. Abb. 7.

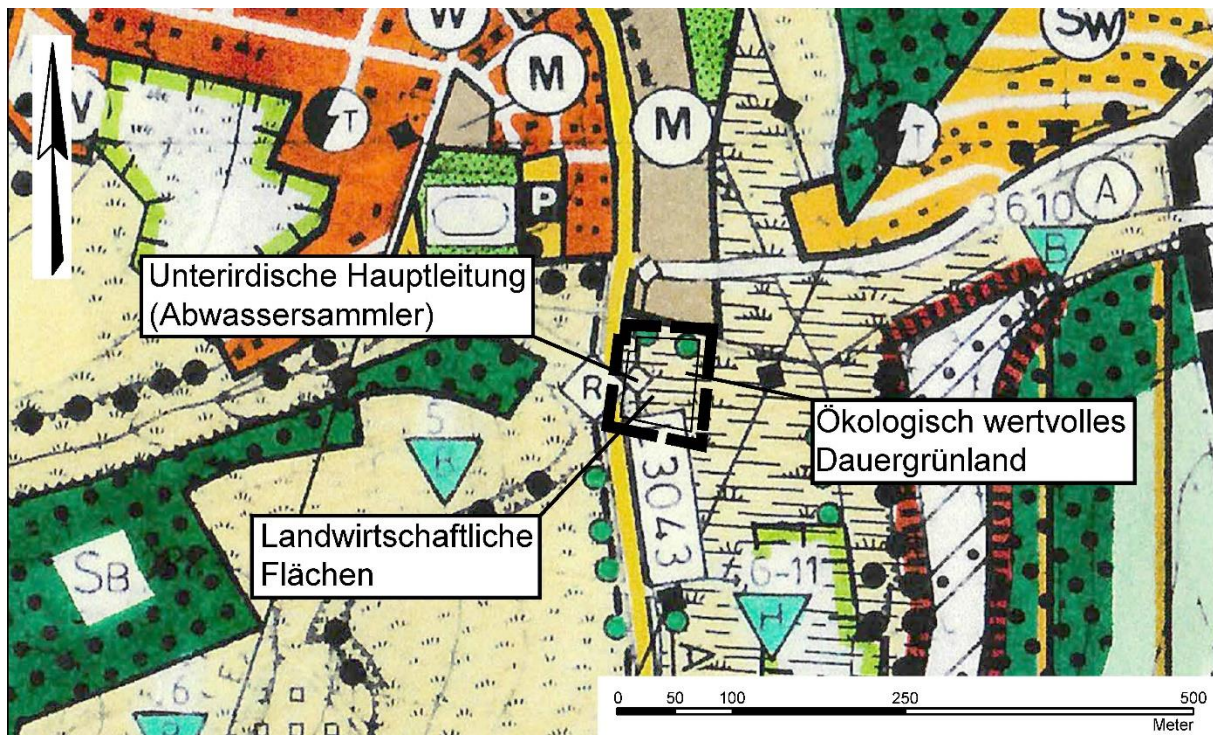


Abb. 7: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Eintrag des Planbereiches

Gemäß § 8 (3) BauGB wird der Flächennutzungsplan für den Planbereich geändert, damit der Entwicklungsgrundsatz gewahrt ist.

Für die Bauleitplanung wurde eine intensive Untersuchung der Flora und Fauna vorgenommen, siehe Kapitel 3.1 des Umweltberichtes.

Nach der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde der Geltungsbereich erheblich verkleinert. Diese Verkleinerung war möglich, da durch die zwischenzeitlich verfestigte vorliegende Fachplanung ein geringerer Flächenbedarf aufgezeigt wurde.

Wertvolles Dauergrünland ist von der Planung nur noch sehr kleinflächig betroffen, siehe folgende Abbildung 8.

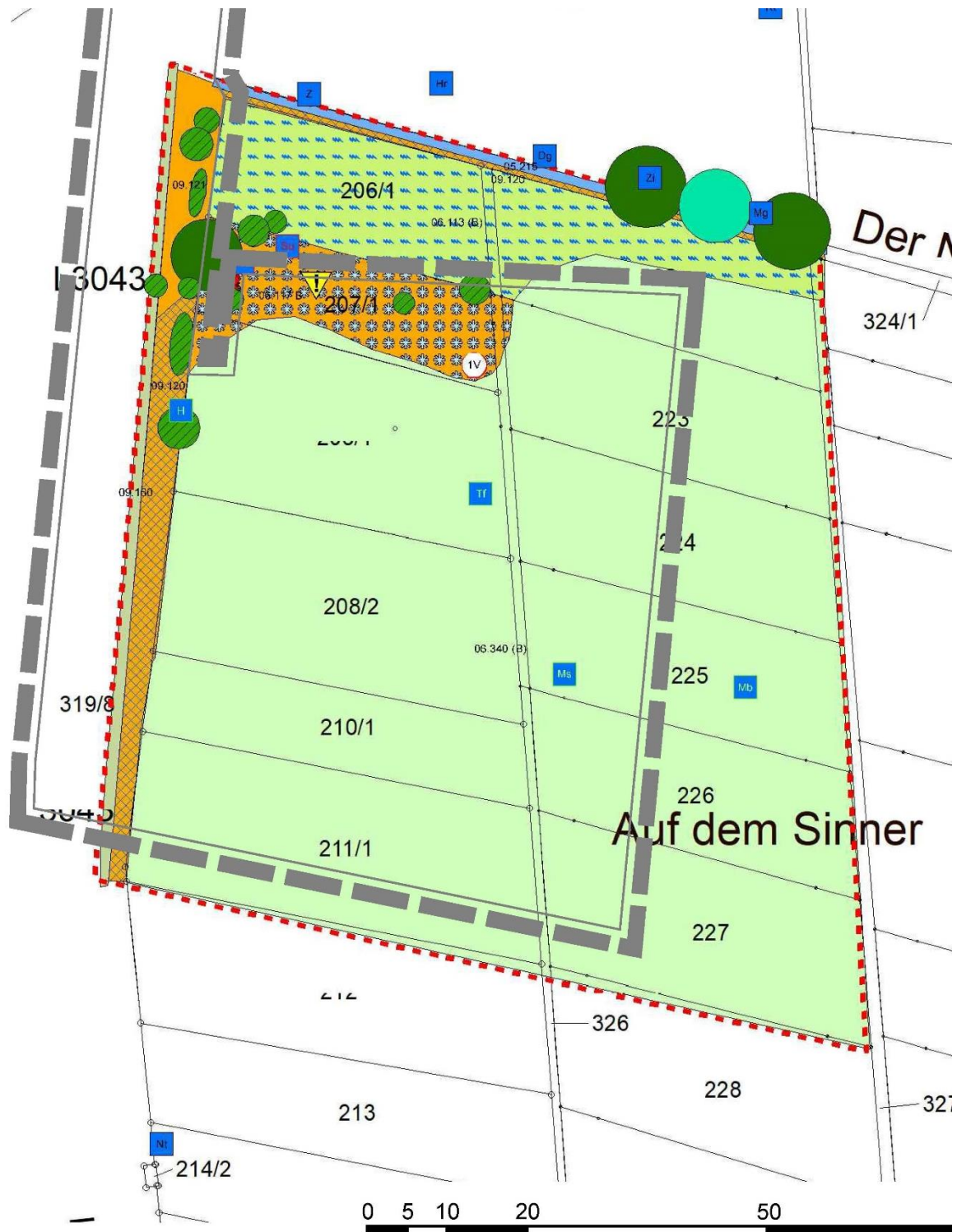


Abb. 8: Überlagerung des Bestandsplanes mit dem Bebauungsplan

Die landwirtschaftlichen Gegebenheiten flossen ebenfalls in die Überprüfung ein:

Die Flächen sind bis auf ein Flurstück im Besitz der Gemeinde. Diesbezüglich bemüht sich die Gemeinde noch um den Erwerb der Fläche.

Der Landwirt, der die Flächen bis 2023 bewirtschaftet hat, ist im Haupterwerb tätig und steht der Maßnahme, auch weil es sich um ein Feuerwehrgerätehaus handelt, positiv gegenüber. Der Hof des Landwirten liegt rund 100 m entfernt. Die Fläche war daher für ihn gut erreichbar.

Es handelt sich allerdings nicht um keine ertragreichen Böden, sodass lediglich eine einmalige bzw. zweimalige Mahd je Jahr vorgenommen wurde.

Die Feuchtfläche wurde von der Bewirtschaftung ausgenommen, sodass nur etwa 4700 m² Fläche für den Landwirten verloren gehen.

Der Landwirt hat in 2023 von der Gemeinde neue Pachtverträge mit insgesamt etwa 4 ha erhalten. Die für den Landwirten verfügbaren Flächen wurden daher sogar noch vergrößert.

3.2 Rechtsgrundlagen und Verfahren dieses Bauleitplanes

Die Bauleitplanung wird im Wesentlichen gemäß folgender Gesetze und Ordnungen erstellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), gültig ab 01.01.2024.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2022 (GVBl. S. 571).

Der Bauleitplan wurde im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt.

Im ersten Schritt wurden daher die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden wurden abgewogen und anschließend die Verfahrensschritte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Mindestdauer des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beträgt einen Monat.

Sie wurde verlängert, damit ausreichend Zeit für die Einsichtnahme und die Abgabe der Stellungnahmen bestand.

Dies galt auch für die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, die zeitgleich mit dem Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte.

Stellungnahmen des Verfahrensschrittes gemäß § 4 Abs. 2 BauGB führten zu Änderungen. Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut angeschrieben.

Dieses Beteiligungsverfahren wurde wiederholt, da keine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgenommen wurde.

Die Planunterlagen wurden daher mit der Veröffentlichungsfrist vom 25.11.2024 bis 10.01.2025 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB erneut ins Internet eingestellt und im Rathaus ausgelegt. Auch wurden die Behörden über die Veröffentlichungsfrist informiert sowie erneut beteiligt.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden nicht vorgebracht.

Die Rechtskraft wird durch ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erlangt, wenn die Flächennutzungsplan-Änderung durch das Regierungspräsidium genehmigt und ebenfalls durch Bekanntmachung rechtswirksam wurde.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf die Internetseite der Gemeinde gestellt.

4. Landschaftsplanerische Grundlagen

In 2021 wurden Flora und Fauna erhoben sowie eine Vorprüfung für das nahegelegene Vogelschutzgebiet und das nahegelegene FFH-Gebiet erstellt, siehe Umweltbericht.

Bei den Flächen handelt es sich im Wesentlichen um Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität, die mäßig artenreich sind.

Eine kleine Teilfläche ist allerdings auch als Feucht- und Nasswiesenbrache kartiert worden. Feucht- und Nasswiesen wurden entlang des am nördlichen Rand verlaufenden Nonnbaches nachgewiesen.

Das Rotkehlchen und der Sumpfrohrsänger brüten gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag im Planbereich.

Ergänzend wird auf das Gutachten, die Vorprüfungen und den Umweltbericht hingewiesen.

5. Altflächen

Stillgelegte Betriebsgrundstücke o. Ä. sind im Planbereich nicht vorhanden.

Altablagerungen sind im näheren Umfeld ebenfalls nicht bekannt.

6. Planung

6.1 Städtebau

Für das Feuerwehrgerätehaus wird eine Gemeinbedarfsfläche mit einer entsprechenden Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ausgewiesen.

Die Festsetzungen ermöglichen grundsätzlich eine zweigeschossige Bauweise. Aus jetziger Sicht wird ein eingeschossiges Gebäude erstellt.

Der Geltungsbereich wurde auf die zwischenzeitlich erstellte Fachplanung, siehe nächste Abbildung, angepasst und daher gegenüber dem Verfahrensschritt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und 3 Abs. 1 BauGB erheblich reduziert.

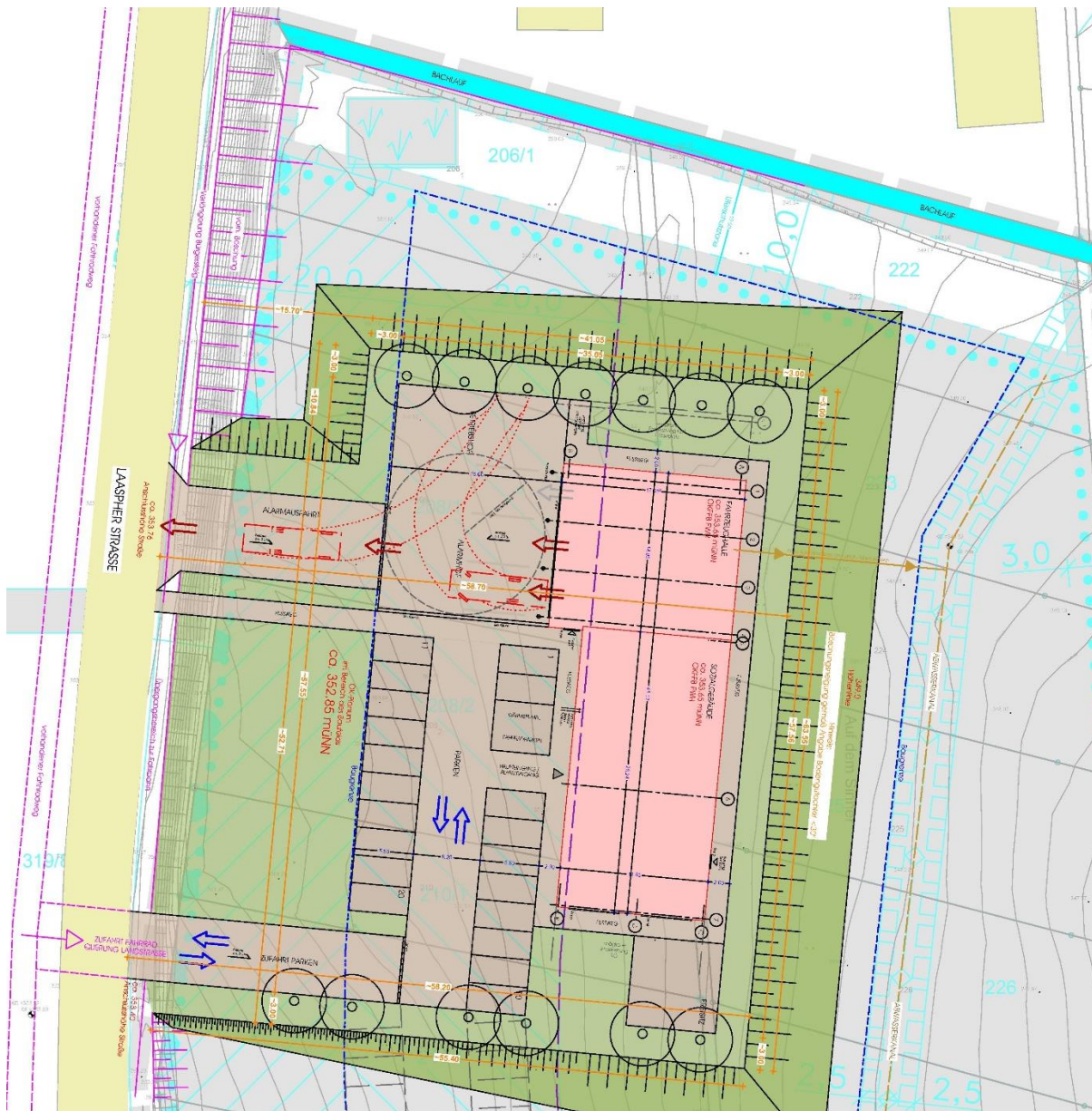


Abb. 9: Lageplan der Fachplanung, Stand Oktober 2023 (Quelle: Büro Bautech, Burbach)

Die maximal zulässige Grund- und Geschossflächenzahl wurde entsprechend festgesetzt. Die Baugrenze wurde entlang der Landesstraße mit einem Abstand von 20 m zur Einhaltung der Bauverbotszone eingetragen.

Auf die Festsetzung einer offenen bzw. geschlossenen Bauweise wurde verzichtet. Gemäß hessischer Bauordnung ist daher ein Grenzabstand einzuhalten, der bereits durch die festgesetzten Baugrenzen gewährleistet ist.

Da das Gelände in Richtung Westen stark abfällt, muss der Geltungsbereich aufgefüllt werden. Die entstehenden Böschungen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nur im Bereich Baugrenze bis Pflanzstreifen eingetragen. Der Böschungsfuß liegt am jeweiligen Geltungsbereichsrand.

6.2 Erschließung

6.2.1 Verkehr

Die verkehrstechnische Erschließung ist durch die bereits vorhandene Landesstraße L 3043 („Laaspher Straße“) sichergestellt.

Entlang der L 3043 ist die Bauverbotszone gemäß § 23 (1) HStrG zu beachten. Hieran schließt sich die 20 m tiefe Baubeschränkungszone an. In die textlichen Festsetzungen wurden nachrichtlich einige Hinweise über die geltenden Verbote aufgenommen.

Entlang der Landesstraße sind nur maximal zwei Ein- und Ausfahrten zulässig. Sie wurden entsprechend Fachplanung eingetragen.

Da eine gute Sicht auf die Landesstraße besteht, sind keine Sichtdreiecke erforderlich. Bei der Bebauung, der Einzäunung und der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass möglichst früh das Blaulicht der Einsatzfahrzeuge erkennbar ist, siehe Hinweis in den textlichen Festsetzungen.

Ein öffentlicher Fußweg ist zwischen Ortslage und Feuerwehrgerätehaus vorgesehen, damit z.B. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr den Standort auch fußläufig erreichen können.

Die Landesstraße wurde daher in den Geltungsbereich bis zur Ortslage aufgenommen, damit Baurecht besteht.

Der Gehweg sollte mit Straßenbeleuchtung und mindestens 1,5 m breit gebaut werden. Zwischen dem Weg und der Fahrbahn sollte ein Hochbord angeordnet werden. Auch sollte auf die Trennung des Gehweges vom Ausfahrtsbereich zur Verringerung der Unfallgefahr geachtet werden. Wenn möglich ist dies auch für den Einfahrtsbereich vorzusehen.

Die Wege und Pkw- Parkplätze auf dem Feuerwehrgrundstück sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen, s. Kap. 6.3.

6.2.2 Energie

Freileitungen sind im Planbereich nicht vorhanden.

Für die elektrische Energieversorgung muss lediglich der Anschluss für das Feuerwehrgerätehaus verlegt werden.

Durch künstliches Licht angezogen, verlassen viele Insekten ihren eigentlichen Lebensraum und können nicht mehr der Nahrungs- und Partnersuche nachgehen. Insekten werden von künstlichen Lichtquellen irritiert, angelockt und geblendet. Sie verlieren ihre Orientierung und verenden dann oft vor Erschöpfung. Tiere wie Fledermäuse, Igel, Amphibien und auch Vögel sind zudem auf Insekten als Nahrungsquelle angewiesen und daher von zunehmender Lichtverschmutzung auch betroffen.

Zur Verringerung der Lichtverschmutzung und zum Schutz der heimischen Fauna wurde daher festgesetzt, dass die Außenbeleuchtung so gestalten ist, dass diese nicht in die Umgebung abstrahlt. Es sind darüber hinaus störungsarme Leuchtmittel, z.B. LED oder Natriumdampflampen mit einem geringen Blaulichtanteil und einer Farbtemperatur von unter 3.000 Kelvin, zu wählen.

Obwohl am Standort wenig elektrische Energie benötigt wird, wurde festgesetzt, dass die Dachflächen teilweise mit Modulen der Photovoltaik zu bestücken sind. Die erzeugte Energie soll ins öffentliche Netz eingespeist werden.

Um den Ertrag der Photovoltaikmodule zu maximieren, sollte im Rahmen der Objektplanung auf eine möglichst optimale Ausrichtung und Neigung der Dächer geachtet werden:

6.2.3 Wasserwirtschaft

6.2.3.1 Wasserversorgung einschl. Löschwasser

Die Gemeinde Dietzhölztal ist Mitglied beim Wasserbeschaffungsverband „Dillkreis Süd“. Dennoch besitzt sie eine eigene Wasserversorgung, welche regelmäßig kontrolliert wird. Durch regelmäßige Investitionen in das Rohrnetz und in die technischen Anlagen der Tiefbrunnen und Quellen ist die Versorgungssicherheit gegeben.

In 2023 hat die Gemeinde über eigene Brunnen und Quellen insgesamt rund 160.000 m³ gefördert und 139.000 m³ über den Wasserbeschaffungsverband bezogen.

In allen Brunnen und Quellen wurde die genehmigte Fördermenge weit unterschritten. Insgesamt beträgt die genehmigte Fördermenge 321.448 m³.

Der Wasserverbrauch der letzten Jahre liegt relativ konstant zwischen 240.000 m³ und 250.000 m³. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Wasserverbrauch in den nächsten Jahren wesentlich ändert, da relativ konstante Einwohnerzahlen erwartet werden. Die Gemeinde plant allerdings die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen sowie eine wesentliche Umgestaltung am ehemaligen Bahnhof. Je nach Nutzung und Betrieb erhöht sich in diesen Bereichen eventuell der Trinkwasserverbrauch.

Da der aktuelle Wasserverbrauch weit unter der genehmigten Fördermenge liegt, sind allerdings keine Engpässe zu erwarten.

Die Wasserversorgung ist daher in der Gemeinde Dietzhölztal, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, als gesichert anzusehen.

Wasserversorgungsleitungen sind bereits vorhanden, s. nachfolgende Abbildung. Sie liegt in der Parzelle der Landesstraße.

Es ist daher lediglich ein Hausanschluss erforderlich. Der durch die Planung zusätzlich erforderliche Trinkwasserverbrauch ist verschwindend gering, da auch am ehemaligen Standort des Feuerwehrgerätehauses Trinkwasser benötigt wurde. Dieses Trinkwasser wird im Wesentlichen für sanitäre Einrichtungen benötigt.

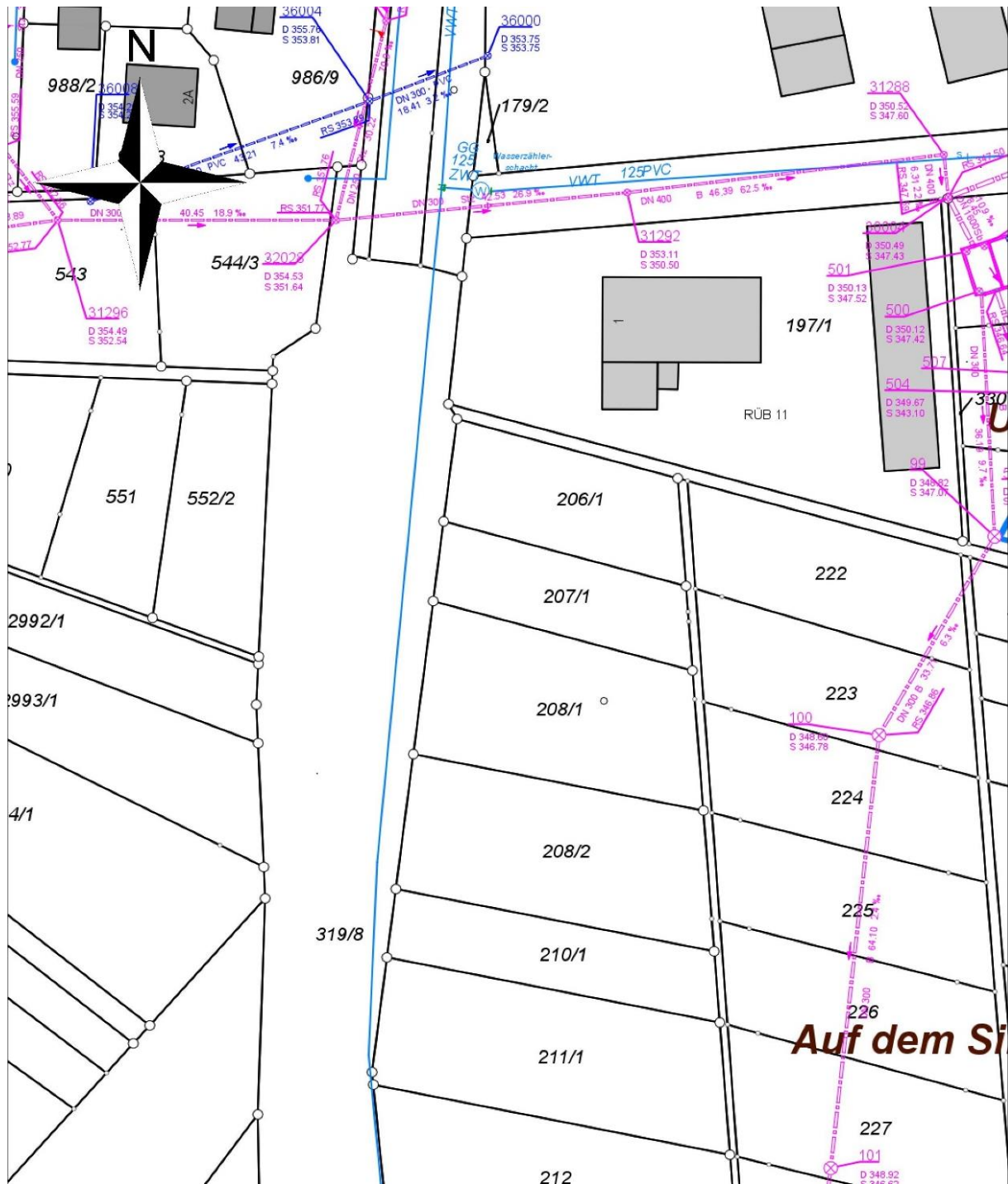


Abb. 10: Lageplanauszug „Wasserversorgungsleitung“

Aus dieser Leitung können 70 m³/h entnommen werden.

Ein zusätzlicher Wasserbedarf besteht daher lediglich für die Folgenutzung am ursprünglichen Feuerwehrstandort. Diese Folgenutzung ist noch nicht bekannt.

Der Trinkwasserbedarf der Folgenutzung wird wegen der geringen Größe des ehemals genutzten Grundstückes vernachlässigbar sein.

6.2.3.2 Abwasserableitung

Ein öffentlicher Kanal, DN 300, verläuft von Nord nach Süd östlich des Geltungsbereiches, siehe folgende Abbildung. Das anfallende Schmutzwasser soll in diesen Kanal eingeleitet werden. Dies fällt sehr niedrig aus, siehe Kapitel 6.2.3.1, da nur sehr wenig Trinkwasser benötigt wird.

Die Einwohnergleichwerte für den Schmutzwasseranfall wurden vom Entwässerungsplaner auf 15 geschätzt.

Im erstellten SMUSI-Konzept wurden diese Flächen nicht explizit ausgewiesen. Diesbezüglich ist die Überarbeitung des SMUSI-Konzeptes vorgesehen, wenn der Bauantrag für das Feuerwehrgerätehaus, daher die Fachplanung, vorliegt.

In § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz ist der Hinweis enthalten:

Das Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser soll von demjenigen verwertet werden, bei dem es anfällt, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Diesbezüglich wurden bereits Maßnahmen vorgesehen.

Das Niederschlagswasser, welches nicht versickert bzw. verbraucht werden kann, soll in das nahegelegene Gewässer eingeleitet werden. Da die heutigen Niederschlagswassermengen, die in das Gewässer fließen, nicht erhöht werden dürfen, ist die Drosselung des Niederschlagswassers erforderlich. Auch muss ein Einleitantrag gestellt werden.

Eine Baugrunduntersuchung wurde im August 2023 erstellt. Die nachgewiesenen bindigen Lehme sind schwach bis sehr schwach durchlässig.

Die Versickerung ist gemäß dieser Baugrunduntersuchung nicht möglich. Das Niederschlagswasser muss daher abgeleitet werden. Dies entspricht auch dem geschilderten Entwässerungskonzept, siehe oben.

Bei der Baugrunduntersuchung wurden im Juli 2023 in 8 von 14 Aufschlüssen Grundwasser nachgewiesen, welches teilweise um 50 - 60 cm anstieg und daher teilweise in gespannter Form vorliegt. Vor allem in den Wintermonaten muss mit Stau- und Schichtenwasser gerechnet werden.

Wegen der Hanglage ist eine Bodenauffüllung vorgesehen, sodass durch diese Auffüllung, die nicht mit bindigem Material erfolgt, die Versickerungsmöglichkeit sogar verbessert wird, da das Niederschlagswasser breitflächig in die unbebauten Flächen des Feuerwehrgrundstückes eingeleitet werden soll. Da der vorhandene Untergrund allerdings schwach bis sehr schwach durchlässig ist, kann es grundsätzlich zu einem hydraulischen Grundbruch kommen. Ein Bodengutachter kann die Standsicherheit überprüfen und Vorgaben für den Schichtenaufbau machen. Die geplante Maßnahme bzw. Ausführung sollte daher durch einen Bodengutachter geprüft werden.

Unter Berücksichtigung des üblichen 1 m großen Sicherheitszuschlages ist ein vorläufiger Bemessungswasserstand (HW) von 349,10 m über NN anzusetzen.

Im Baugrundgutachten sind Empfehlungen für die Gründung des Feuerwehrgebäudes genannt.

Die geplante Gründungssohle liegt auf etwa 352,85 m über NN und daher oberhalb des oben genannten Bemessungswasserstandes von 349,10 m über NN.

Da wegen des anstehenden bindigen Bodens die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers bereits im unbebauten, daher heutigen Zustand, nicht möglich ist, wirkt sich die Bebauung nicht auf den Grundwasserstand aus.

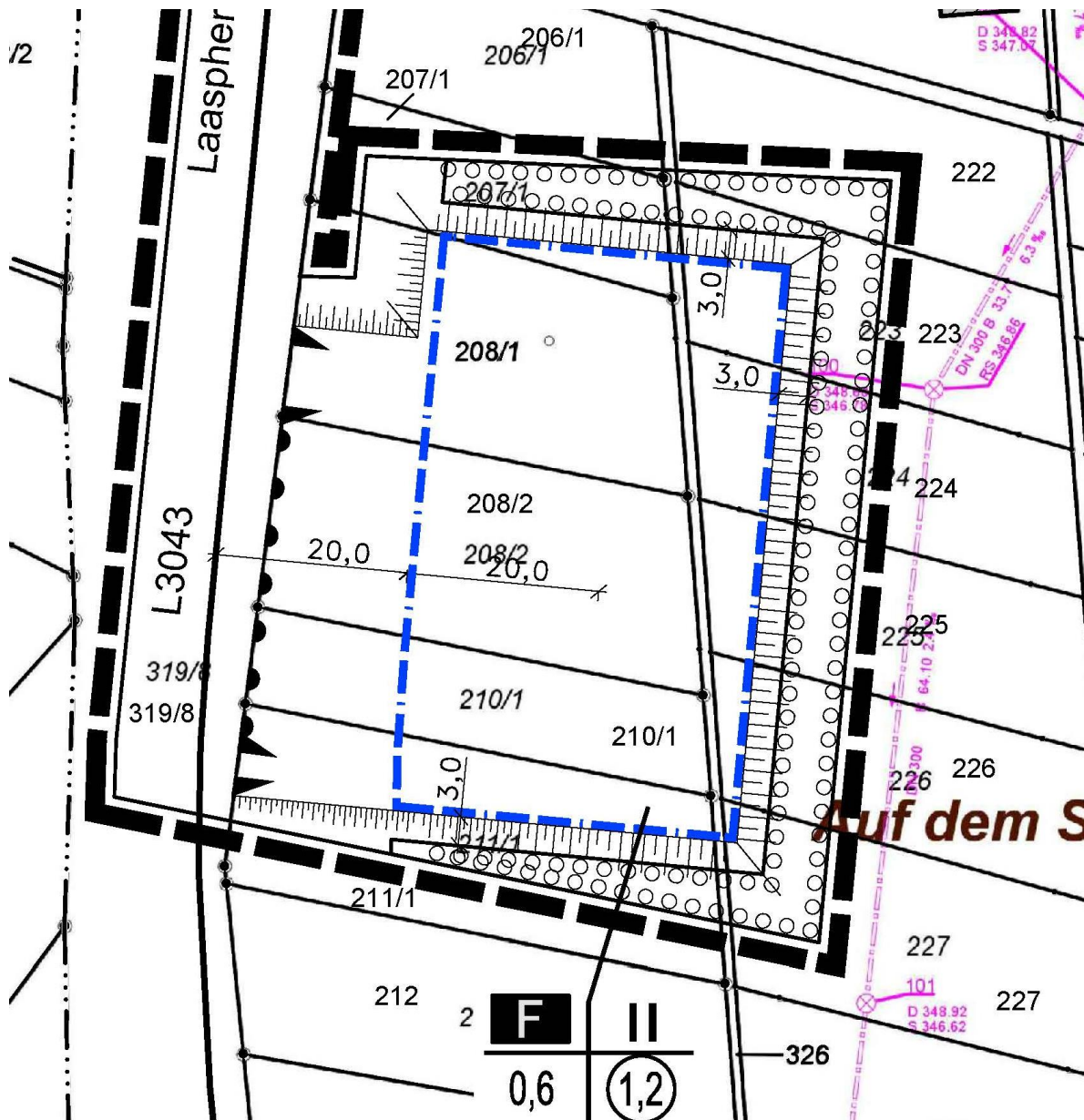


Abb. 11: Auszug aus dem Lageplan der Kanalisation mit Eintrag des Bebauungsplanes

Die Brauchwassernutzung, daher der Bau einer Zisterne ist nicht festgesetzt, da der Wasserbedarf sehr gering ist.

Wenn während der Baumaßnahmen Grundwasser aufgeschossen wird und dessen Ableitung erforderlich ist, ist dies sofort bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

Nördlich des Geltungsbereiches verläuft das Gewässer „Nonnbach“. Der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen ist beachtet, da der Abstand zwischen den überbaubaren Flächen und der Gewässerparzelle rund 20 m und mehr beträgt.

6.3 Grünordnerische Festsetzungen

Im Böschungsbereich wurden Pflanzflächen festgesetzt. Diese Pflanzflächen sind entweder zu bepflanzen oder extensiv mit zweischüriger Mahd zu bewirtschaften.

Wenn Pflanzungen vorgenommen werden, sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

Das vermehrte Anpflanzen vornehmlich nicht heimischer Nadelgehölze verdrängt ökologisch wertvollere Laubgehölzarten. Dies führt zu einer fortschreitenden Artenverarmung (u. a. Insekten, Kleinvogelarten), da Koniferen in weit geringerem Maße Tierarten Lebensraum (Unterschlupf bzw. Nistmöglichkeiten) bieten als Laubgehölze. Einzelne Tierarten sind ausschließlich von bestimmten heimischen Gehölzen abhängig. Unterhalb der Koniferen gedeihen, bedingt durch die zahlreichen dichten Äste und dem dichten Nadelbewuchs, andere Pflanzenarten schlecht. Die Lichtverhältnisse sind zu gering. Die Nadelstreu versäuert den Boden und ist nur schlecht abbaubar.

Die Versiegelung der Fugen und des Unterbaues der Wege und der Pkw-Stellplätze ist nicht zulässig. Diese Festsetzung wurde getroffen, damit Niederschlagswasser, zumindest teilweise, auch auf diesen Flächen versickern kann. Wenn eine Versickerung seitlich der befestigten Flächen vorgenommen wird, kann eine Versiegelung des Unterbaues und der Fugen erfolgen. Dies ist ggfs. aus Gründen der Standfestigkeit erforderlich. Wenn darüber hinaus Pflastersteine mit möglichst weiten Fugen gewählt werden, kann an wenig tritt- und fahrbahnbelasteten Stellen eine einfache, aber widerstandsfähige Wildkrautflora entstehen, die ihrerseits neue Lebensräume für epigäische (= auf dem Boden lebende) Gliedertiere, wie z. B. Bodenspinnen, darstellt. Bodennahes Grünvolumen hilft so, die Lebensräume für nicht flugfähige Kleintiere zu vernetzen. Einer Isolation der Populationen wird vorgebeugt.

Wegen der relativ hohen Belastungen kann eine wasserdurchlässige Bauweise für die Hofflächen, die unter anderem mit Löschfahrzeugen befahren werden, nicht vorgeschrieben werden.

Aufgrund des zunehmenden Trends, flächenhafte Stein-, Kies- und Schotterflächen anzulegen, die z. B. Bestäuberinsekten keinen geeigneten Lebensraum bieten, wurde textlich festgesetzt, dass Steingärten/Schotterflächen nicht zulässig sind.

Alternativ sollten Flächen als Blühwiesen unter Verwendung heimischer Wildblumenmischungen angelegt werden. Diese bieten vor allem Bestäuberinsekten einen geeigneten Lebensraum zur Nahrungsaufnahme und vergrößern den Artenreichtum.

Die Pflege von Blühwiesen oder anderen artenreichen Gärten ist darüber hinaus nicht wesentlich zeitintensiver als die der Steingärten, da auch diese in regelmäßigen Abständen von Moosen, Flechten, Laub oder vereinzelt Gräsern befreit werden müssen, um nicht ungepflegt zu wirken.

Zum Schutz des Bodens ist bei allen Baumaßnahmen, bei denen in den Boden eingegriffen wird, eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Ergänzend wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Die Baufeldräumung darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar eines jeden Jahres erfolgen, siehe Umweltbericht. Dies ist aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich, da für das Rotkehlchen und für den Sumpfrohrsänger der Brutnachweis bei den ökologischen Bestandsaufnahmen erbracht wurde.

6.4 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB), Besondere Kennzeichnungen (§ 9 (5) BauGB) und allgemeine Hinweise

Wenn Bodendenkmäler entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder die untere Denkmalschutzbehörde zu informieren.

Auch gilt, dass bei den Baumaßnahmen, die in den Untergrund eingreifen, auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten ist. In diesem Falle ist mit der zuständigen Wasserbehörde Kontakt aufzunehmen. Dies gilt auch wenn Grundwasser angetroffen wird bzw. tiefen Eingriffe vorgesehen sind.

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, s. nachrichtliche Übernahme in den textlichen Festsetzungen.

Die textlichen Festsetzungen enthalten weitere nachrichtliche Übernahmen. In der Begründung wurde hierauf bereits in den vorangegangenen Kapiteln eingegangen.

7. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde erstellt, siehe Umweltbericht. Das Defizit gemäß Bilanzierung nach der Kompensationsverordnung beträgt 121.450 Biotopwertpunkte. Im Fachgutachten Schutzgut Boden wurde ein bodenbezogenes Bodenwertdefizit von 1,44 BWP berechnet. Da Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden in der Gemeinde Dietzhölztal nicht zur Verfügung stehen, wurde bereits im Fachgutachten das Defizit in Biotopwertpunkte umgerechnet. Das umgerechnete Defizit beträgt 2.880 Biotopwertpunkte. Das Gesamtdefizit beträgt daher $121.450 + 2.880 = 124.330$ Biotopwertpunkte.

Die Gemeinde Dietzhölztal hat die erforderlichen Biotopwertpunkte von einer benachbarten Kommune käuflich erworben, sodass das Projekt bilanzierend ausgeglichen ist.

8. Bodenordnende Maßnahmen (§ 45 folgende BauGB)

Da von der Planung mehrere Flurstücke betroffen sind, ist eine Vereinigung der Grundstücke vorgesehen.

03.03.2025

.....
(Bürgermeister)

INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1
35396 Gießen
Fon (0641) 95212 - 0
Fax (0641) 95212 - 34
info@buero-zillinger.de
www.buero-zillinger.de

